

**Dienstanweisung über die Vorbereitung und Durchführung von Vergaben  
öffentlicher Aufträge der Gemeinde Stockelsdorf**

**§ 1**  
**Geltungsbereich**

- 1.1** Diese Verordnung gilt für alle Lieferungen und Dienstleistungen, Bauleistungen und freiberufliche Dienstleistungen.
- 1.2** Bei Durchführung von Beschaffungsmaßnahmen, die mit Landes-, Bundes- oder EU- Mitteln bzw. sonstigen öffentlichen Mitteln gefördert werden, gelten zusätzlich die Bedingungen und Auflagen des jeweiligen Bewilligungsbescheides.

**§ 2**  
**Rechtliche Grundlagen**

- 2.1** Folgende Vorschriften (nicht abschließende Auflistung) sind bei der Vergabe öffentlicher Aufträge in ihrer jeweils gültigen Fassung anzuwenden:
1. Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkung (GWB)
  2. Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV)
  3. Vergabegesetz Schleswig-Holstein (VGSH)
  4. Gesetz zur Errichtung eines Registers zum Schutz fairen Wettbewerbs - GRfW
  5. Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB)
  6. Unterschwellenvergabeordnung (UVgO)
  7. Landesverordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge des Landes Schleswig- Holstein (SHVgVO)
  8. Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik des Landes Schleswig-Holstein (GemHVO-Doppik)
  9. Gemeindeordnung des Landes Schleswig-Holstein (GO)
  10. Hauptsatzung der Gemeinde Stockelsdorf
  11. Dienstanweisung für die Vorbereitung und Durchführung von Baumaßnahmen der Gemeinde Stockelsdorf

2.2 Zur Sicherstellung einer einheitlichen Verfahrensweise im Vergabeverfahren sind für die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen die Formulare des Vergabehandbuches des Kreises Pinneberg und für die Vergabe von Bauleistungen die Formblätter des Vergabehandbuches des Bundes (VHB) zu verwenden.

### § 3

#### **Ergänzend ist im Vergabeverfahren Folgendes zu beachten:**

1. Laufende Lieferungen und Leistungen nach UVgO, wie z. B. Brennstoff, Büromaterialien, etc., die in großen Mengen verbraucht werden, sind –soweit möglich- einmal jährlich gesammelt auszuschreiben.
2. Dienstleistungsaufträge bei mehrjähriger Laufzeit (z. B. Gebäude- oder Straßenreinigungsleistungen) sind in der Regel spätestens alle 4 Jahre neu auszuschreiben.
3. Es ist nicht zulässig Aufträge aufzuteilen, um die Schwellenwerte zu umgehen.
4. Unabhängig vom Erreichen der Schwellenwerte dürfen alle öffentlichen Aufträge ab einem Einzelauftragswert von 20.000 € netto nur an Unternehmen vergeben werden, die sich verpflichten, ihren unmittelbar für die Leistungserbringung in Deutschland eingesetzten Beschäftigten, ohne Auszubildende, Praktikantinnen und Praktikanten, Hilfskräfte und Teilnehmende an Bundesfreiwilligendienst, wenigstens ein Mindeststundenentgelt von 9,99 € brutto zu zahlen. Ein beauftragtes Unternehmen hat sicherzustellen, dass diese Pflicht auch von sämtlichen Nachunternehmern und Verleihern von Arbeitnehmern eingehalten wird. (Formblatt „Verpflichtung zur Einhaltung der Mindeststundenentgelte und Weiteres“ siehe Anlage 2 dieser Verordnung)
5. Bei der Vergabe von Liefer-, Dienst- und Planungsleistungen ab einem Auftragswert von 25.000,00 € netto und bei der Vergabe von Bauleistungen ab einem Auftragswert von 50.000,00 € netto ist vor der Vergabeentscheidung bei der zentralen Informationsstelle abzufragen, inwieweit Eintragungen im Register zum Schutz fairen Wettbewerbs zu Bieterinnen und Bietern, deren Geschäftsführungen, Bewerberinnen und Bewerber sowie potentielle Auftragnehmerinnen und Auftragnehmern vorliegen. Bei Bietergemeinschaften ist jedes Einzelunternehmen und deren Geschäftsführung abzufragen (§ 7 GRfW).

Die Internetseite der registerführenden zentralen Informationsstelle lautet:  
<https://service.schleswig-holstein.de/Verwaltungsportal/Home/Index>.

6. Bei Vergaben mit einem Auftragsvolumen ab 30.000,00 € ist für den Bieter, der den Zuschlag erhalten soll, für die Nachunternehmer und die Verleiher von Arbeitskräften ein Gewerbezentralregisterauszug nach § 150 a der Gewerbeordnung beim Bundesamt für Justiz in Bonn anzufordern.

7. Bauaufträge bis zu einem Wert von 3.000,00 € netto und Liefer- und Dienstleistungsaufträge bis zu einem Auftragswert von 1.000 € können unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ohne ein Vergabeverfahren beschafft werden (Direktauftrag). Hierzu ist sich vor Auftragsvergabe eine entsprechende Marktübersicht zu verschaffen.
8. Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge mit einer Auftragssumme bis 10.000 € können unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit mit Bestellschein erteilt werden (s. Anlage 3 / Formblatt 340 VHB). Die Leistungen sind soweit wie möglich dem Wettbewerb zu unterstellen (mindestens 3 Angebote). Wird auf den Wettbewerb verzichtet, ist die Wirtschaftlichkeit des Angebotes auf andere Weise zu begründen und dies zu dokumentieren. Hierfür kommen bspw. in Frage: die Bezugnahme auf Erfahrungswerte, abgerechnete vergleichbare Leistungen, Preise aus Rahmenverträgen, Preisdatenbanken.  
Die Preisumfrage kann sowohl schriftlich, per Post oder E-Mail als auch telefonisch erfolgen. Die Ergebnisse sind über das FB 340 aktenkundig zu machen. Es ist zwischen den beauftragten Unternehmen zu wechseln.  
Bei der Vergabe des Auftrages sind die jeweiligen Auftragsvergaberechte gem. Geschäftsverteilungsplan zu beachten.
9. Bei Freihändiger Vergabe/ Verhandlungsvergabe ab einem geschätzten Auftragswert in Höhe von über 10.000,00 € sowie bei Beschränkter, Öffentlicher oder EU-weiter Ausschreibung sind Angebote förmlich gemäß Nr. 10 dieser Verordnung einzuholen. Sie sind in einem verschlossenen Umschlag – der vom Bieter entsprechend zu kennzeichnen ist – einzureichen. Der Umschlag ist mit Eingangsstempel zu versehen und unverzüglich und ungeöffnet den mit der Angebotsöffnung Beauftragten (Verhandlungsleiter) zuzuleiten. Dieser versieht die Angebote mit einer laufenden Nummer und hält sie sodann unter Verschluss. Die Öffnung der Angebote muss von zwei mit der Beauftragung der Maßnahme Unbeteiligten (Verhandlungsleiter und Schriftführer) durchgeführt werden. Beim Submissionstermin sind die Angebote in allen wesentlichen Teilen einschließlich der Anlagen mit einem Stanzgerät zu kennzeichnen. Die Öffnung und das Ergebnis der Angebote sind in einer Verhandlungsniederschrift festzuhalten.
10. Bei Vergaben über einem Auftragswert in Höhe von 10.000,00 € netto ist das Vergabeverfahren laufend zu dokumentieren. Vor Ausschreibung ist eine sogenannte Checkliste zu erstellen, die die Wahl der Verfahrensart begründet sowie den terminlichen Ablauf der Vergabe schriftlich festhält. Als Abschluss des Verfahrens ist ein förmlicher Vergabevermerk zu fertigen, der die maßgeblichen Feststellungen und Begründungen enthält (Dokumentation). Hierzu sind gem § 2 Abs. 2.2 dieser Verordnung grundsätzlich die Formblätter des Vergabehandbuches des Bundes (VHB) bzw. des Vergabehandbuches des Kreises Pinneberg zu verwenden.
11. Bei Freihändiger Vergabe/Verhandlungsvergabe und Beschränkter Ausschreibung soll unter den in Betracht kommenden Bewerbern/Bewerberinnen möglichst gewechselt werden.

12. Zum Wettbewerb werden nur Unternehmen mit der erforderlichen Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit zugelassen. Die zuständige Mitarbeiterin/ der zuständige Mitarbeiter entscheidet jeweils nach pflichtgemäßen Ermessen nach den Erfordernissen des Einzelfalls darüber, welche Eigenerklärungen und Nachweise die Bewerber/Bieter zu erbringen haben. (Eigenerklärung FB 124)
13. Jeder Auftrag ist grundsätzlich schriftlich auf dem Postweg zu erteilen. Sind aufgrund besonderer Umstände Aufträge ausnahmsweise mündlich, telefonisch, per E-Mail oder per Telefax erteilt worden, sind diese unverzüglich schriftlich auf dem Postweg zu bestätigen. Die schriftliche Bestätigung auf dem Postweg bei Aufträgen per Telefax kann bei kleineren Bestellungen des täglichen Bedarfs, die einen Auftragswert von 1.000,00 € netto nicht übersteigen dürfen, entfallen.
14. Aufträge an einen Anbieter im Internet (Bestellungen im Online-Shop) sind bis zu einem Auftragswert in Höhe von 1.000,00 € zulässig. Der Auftrag ist durch Ausdruck aktenkundig zu machen und mit einem Handzeichen der Sachbearbeiterin bzw. des Sachbearbeiters zu versehen.
15. Bei folgenden Auftragswerten ist nach Zuschlagserteilung über die Vergabe auf [www.stockelsdorf.de](http://www.stockelsdorf.de) → Aktuelles → Ausschreibungen → Bekanntmachung von Ausschreibungsergebnissen zu informieren:
- Bauleistungen gem. § 20 Abs. 3 VOB/A:
- a) Beschränkte Ausschreibungen ohne Teilnehmerwettbewerb: ab 25.000 € netto
- b) freihändigen Vergaben: ab 15.000 € netto
- Liefer- und Dienstleistungen gem. § 30 UVgO:
- Bei Beschränkten Ausschreibungen ohne Teilnehmerwettbewerb oder Verhandlungsvergabe ohne Teilnehmerwettbewerb: ab 25.000 € netto
- Diese Information ist für Bauleistungen mindestens 6 Monate und für Liefer- und Dienstleistungen mindestens 3 Monate vorzuhalten. Der Informationsumfang dieser Vergabebenachrichtigung ergibt sich aus den §§ 20 Abs. 3 VOB/A und 30 UVgO. Siehe hierzu Musterbekanntmachung Anlagen 4+5 dieser Verordnung.
16. Freiberufliche Leistungen nach § 50 UVgO, die einem zwingenden gesetzlichen Preisrecht unterfallen (bspw. HOAI-Verträge), können bis zu einem Auftragswert von 25.000,- € netto im Wege eines Direktauftrages vergeben werden; Der Auftraggeber soll zwischen den Beauftragten wechseln.
17. Bei Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen mit einer Auftragssumme ab einem Einzelauftragswert von 50.000,00 € netto sind Bewerber und Bieter, deren Teilnahmeanträge oder Angebote nicht berücksichtigt werden sollen, spätestens 7 Tage vor Erteilung des Zuschlags per Mail, elektronisch oder per Telefax über den Namen des Unternehmens, dessen Angebot den Zuschlag erhalten soll und die Gründe der Nichtberücksichtigung zu informieren. Dies

gilt nicht für Bewerber oder Bieter, denen ihre Nichtberücksichtigung bereits vorher in Textform mitgeteilt worden ist.

18. Bei Bauleistungen sind Auftragsbekanntmachungen bei öffentlichen Ausschreibungen und beschränkten Ausschreibungen mit Teilnahmewettbewerb auch unter [www.service.bund.de](http://www.service.bund.de) zu veröffentlichen. Inhalt der Auftragsbekanntmachung siehe § 12 Abs. 1 Nr. 2 a-x VOB/A.

#### § 4

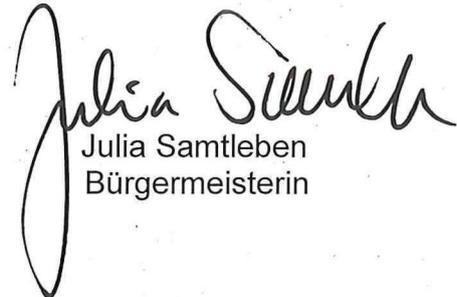
Die Wertgrenzen für die einzelnen Vergabearten sind in der Anlage 1 zu dieser Verordnung festgelegt.

#### § 5

Diese Dienstanweisung tritt am 02.09.2019 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Vorbereitung und Durchführung von Vergaben öffentlicher Aufträge der Gemeinde Stockelsdorf vom 23.12.2014 in der Fassung vom 08.10.2018 außer Kraft.

Stockelsdorf, den 3.9.2019.

  
Julia Samtleben  
Bürgermeisterin